

## Einkaufsbedingungen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche derzeitigen und künftigen Verträge und sonstigen Beziehungen der Parteien im Zusammenhang mit unseren Einkäufen.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen unserer Partner werden nur Vertragsinhalt, wenn sie mit unseren Einkaufsbedingungen übereinstimmen oder wir die Bedingungen des Vertragspartners ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.
- 1.3 Mündliche und fernmündliche Nebenabreden sind nur nach unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

### 2. Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote des Vertragspartners sind kostenfrei, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 2.2 Verträge werden mit unseren Bestellformularen geschlossen. Der Vertragspartner hat die Auftragsbestätigung innerhalb von 7 Tagen bei uns eingehend gerechnet ab dem Bestelldatum zuzusenden, sofern nichts anderes in der Bestellung vermerkt.
- 2.3 Mündliche oder fernmündliche Verhandlungen und Abschlüsse bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für Bestellungen im elektronischen Geschäftsverkehr.
- 2.4 Bestellungen mit Warenwert ab 1.000,- € sind nur mit 2 Unterschriften rechtsgültig.
- 2.5 Abrufe auf Rahmenverträge sind auch ohne Unterschrift gültig.

### 3. Preise

- 3.1 Bei Bestellungen ohne Preisangabe bedarf der Vertragsschluss einer ausdrücklichen Einigung beider Teile sowie unserer schriftlichen Bestätigung des Preises.
- 3.2 Preise sind Festpreise, Preiserhöhungen oder auch sonstige Änderungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zugelassen. Speziell Preiserhöhungen infolge nachträglicher Erhöhungen von Listenpreisen, Kostenerhöhungen etc. sind ausgeschlossen.

### 4. Liefertermine

- 4.1 Vereinbarte Termine sind verbindlich. Einseitige Änderungen sind nicht zulässig. Fixgeschäfte sind als solche bezeichnet.
- 4.2 Im Fall der Terminüberschreitung stehen uns Schadensersatzansprüche wegen Verzuges zu, sofern der Vertragspartner nicht sein fehlendes Verschulden nachweist.
- 4.3 Im Verzugsfall sind wir nach Setzen angemessener Nachfrist und deren Ablauf berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Fristlos können wir diese Rechte geltend machen, sofern der Vertragspartner die Leistung endgültig und ernsthaft verweigert, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen.
- 4.4 Termine sind nur eingehalten, wenn die Lieferung rechtzeitig bei der von uns angegebenen Empfangsstelle eingeht. Für Lieferungen mit Montage oder Aufstellung ist Rechtzeitigkeit lediglich bei fristgerechter Montage oder Aufstellung und Abnahme durch uns gegeben.
- 4.5 Der Vertragspartner hat uns voraussichtliche Lieferverzögerungen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 4.6 Kann die bestellte Lieferung oder Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Arbeitskämpfen wie Streiks oder Aussperrung etc. nicht mehr abgenommen oder nicht mehr verwendet werden, sind wir berech-

tigt, die Abnahme zu verweigern und haben unter Ausschluss weitergehender Ansprüche lediglich Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu leisten.

### 5. Versand, Gefahrtragung

- 5.1 Maßgeblich ist die in unserer Bestellung enthaltene Empfangsstelle, sofern nichts Abweichendes schriftlich ausdrücklich vereinbart ist. Grundsätzlich gilt unsere Lieferanschrift:

E-T-A Elektrotechnische Apparate GmbH  
Wareneingang  
Industriestraße 2-8  
90518 Altdorf / Germany

- 5.2 Lieferpapiere und Lieferscheine etc. müssen die Bestellnummer, das Bestelldatum und den Ansprechpartner der Bestellung enthalten sowie die gelieferte Menge und Material-Nummer jeder einzelnen Position gesondert ausweisen.
- 5.3 Die Warenannahme erfolgt Montag bis Donnerstag von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr.
- 5.4 Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten (frei Empfangsstelle) unseres Vertragspartners, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- 5.5 Transportversicherung: Die Lieferungen sind durch die E-T-A transportversichert. Der Auftragsnehmer hat dem Spediteur SVS/RVS-Verbot zu erteilen.
- 5.6 Übernehmen wir ausdrücklich die Versandkosten, so hat der Vertragspartner die in den E-T-A Leitlinien Beschaffungslogistik angegebene Spedition zu beauftragen.

### 6. Verpackung

- 6.1 Die Verpackung hat Beschädigung oder Verlust auszuschließen.
- 6.2 Verpackungskosten trägt der Vertragspartner, soweit nichts Abweichendes schriftlich ausdrücklich vereinbart ist.
- 6.3 Die Verpackungsvorschriften sind gem. den E-T-A Leitlinien Beschaffungslogistik einzuhalten.

### 7. Rechnung - Zahlung

- 7.1 Der Vertragspartner hat die Rechnung in einfacher Ausfertigung zu übersenden; die MWSt. ist gesondert auszuweisen. Sämtliche Rechnungen müssen die vollständige Bestellnummer, das Bestelldatum und den Ansprechpartner der Bestellung enthalten sowie die gelieferte Menge und Material-Nummer jeder einzelnen Position gesondert ausweisen. Ordnungsgemäße Rechnungsstellung ist Fälligkeitsvoraussetzung.
- 7.2 Rechnungen für einwandfreie, mangelfreie und vollständige Lieferungen und Leistungen sind wie folgt zur Zahlung fällig, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist: Innerhalb von 14 Tagen ab ordnungsgemäßem Waren- und Rechnungseingang 3 % Skonto. Innerhalb von 30 Tagen 2 % Skonto, innerhalb von 60 Tagen netto.
- 7.3 Skontoabzug ist auch bei Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts zulässig.
- 7.4 Zahlungen stellen keine Anerkennung der Mangelfreiheit, Rechtzeitigkeit oder auch Vollständigkeit der Leistungen oder Lieferungen dar, sofern wir uns nicht ausdrücklich schriftlich abweichend äußern.

### 8. Gewährleistung

- 8.1 Offensichtliche Mängel, Quantitäts- und Qualitätsabweichungen sind von uns zwei Wochen nach Wareneingang zu rügen. Später erkannte, versteckte Mängel, Qualitäts- oder auch Quantitätsabweichungen sind inner-

halb von zwei Wochen nach Entdeckung zu rügen. Das gilt insbesondere für Lieferungen, die Gegenstand von Bearbeitungen, Verarbeitungen sind oder deren Ingebrauchnahme nicht mit dem Abnahmezeitpunkt beginnt. Technische Anlagen sind erst nach gemeinsamer Feststellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit abgenommen.

- 8.2 Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung hat der Vertragspartner nach unserer Wahl innerhalb der von uns bestimmten angemessenen Frist die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu erbringen (Nacherfüllung). Der Vertragspartner hat die erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 8.3 Ist die Nacherfüllung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt oder fehlgeschlagen, so können wir nach unserer Wahl ganz oder teilweise vom Vertrag entschädigungslos zurücktreten, den vereinbarten Preis mindern oder Schadensersatz statt der Leistung einschließlich Ersatz von Begleit- und/oder Mangelfolgeschäden verlangen. Ohne Fristsetzung stehen uns diesen Rechte zu, wenn die Nacherfüllung vom Vertragspartner verweigert wird oder die Nacherfüllung für uns unzumutbar ist.
- 8.4 Befindet sich der Vertragspartner mit der Nacherfüllung in Verzug, so können wir auch auf seine Kosten den Mangel beseitigen lassen, sofern wir dem Vertragspartner den Mangel angezeigt und eine angemessene Abhilfefrist vergeblich gesetzt haben. Zur Selbsthilfe können wir fristlos greifen, wenn die Nacherfüllung unmöglich ist, vom Vertragspartner verweigert wird oder durch unsere besonderen Interessen gerechtfertigt ist.
- 8.5 In dringenden Fällen und zu erwartenden Schäden erheblichen Umfangs können wir Mängel nach Anzeige gegenüber dem Vertragspartner auf dessen Kosten beseitigen oder beseitigen lassen oder uns anderweitig eindecken.
- 8.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens zwei Jahre nach Anlieferung der Sache.
- 8.7 Wir sind berechtigt, entsprechend § 478 BGB Rückgriff zu nehmen, auch wenn Endabnehmer des Produkts ein Unternehmer ist, jeweils mit der Maßgabe, dass die Gewährleistungsfrist erst mit dem Übergang der Gefahr auf den Verbraucher oder sonstigen Endabnehmer beginnt. § 479 Abs.2 BGB ist entsprechend anwendbar.
- 8.8 Nach Beseitigung des Mangels oder sonstiger Nacherfüllung tritt ein Neubeginn der Verjährungsfrist ein.
- 8.9 Der Vertragspartner gewährleistet die Einhaltung sämtlicher technischer Normen, insbesondere der Vorschriften zur Unfallverhütung, des Maschinenschutzgesetzes (CE, GS, VDE) sowie die Fehlerfreiheit i.S.d. Produkthaftungsrechts- bzw. Produkthaftungsgesetzes. Der Vertragspartner gewährleistet, dass die Produkte die materiellen Regelungen des Produktsicherheitsgesetzes erfüllen, ohne Rücksicht auf den Anwendungsbereich im Einzelfall. Der Vertragspartner gewährleistet auch die Einhaltung sämtlicher technischer und sicherheitsrelevanter Normen für den jeweiligen Verwendungszweck und Einsatzbereich, es sei denn, dieser wurde ihm nicht mitgeteilt und ist ihm nicht bekannt.
- 8.10 Der Vertragspartner hat uns von allen Ansprüchen einschließlich der Ansprüche aus Mängelfolge- oder Begleitschäden sowie der Ansprüche nach dem Produkthaftungsrecht und -gesetz freizustellen, die Dritte gegen uns geltend machen und die auf dem Produkt oder dem Verhalten des Vertragspartners beruhen (Gewährleistungsansprüche, Produkthaftung etc.). Der Vertragspartner hat auf seine Kosten eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und deren Abschluss nachzuweisen. Das gilt insbesondere für Importe aus Nicht-EU-Ländern.
- 8.11 Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, verpflichtet sich der Vertragspartner, nur EU- Ursprungswaren zu liefern, die den Rechtsvorschriften über Ursprungsvoraussetzungen entsprechen. Die erforderlichen Papiere sind uns mit der Rechnung zuzuleiten.
- 8.12 Zur Absicherung der Qualität und Lieferzeit bei Zulieferprodukten besteht das Zugangsrecht der Beauftragten von E-T-A, ihrer Kunden und der regelsetzenden Dienststellen zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Einrichtungen und zugehörigen Aufzeichnungen, in der üblichen Geschäftszeit, soweit nicht dringende betriebliche Gründe des Vertragspartners entgegenstehen.
- 8.13 Materialprüfungen, die der Vertragspartner durchzuführen oder nachzuweisen hat, sind für uns kostenfrei und vom Vertragspartner zu tragen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart ist. Unterlässt der Vertragspartner die entsprechenden Prüfungen und/oder kann er sie nicht nachweisen, so entscheiden wir nach Anzeige gegenüber dem

Vertragspartner nach unserer Wahl, ob die Prüfung durch den Vertragspartner nachgeholt wird oder ob wir auf Kosten des Vertragspartners die Prüfung nachholen oder Dritte nachholen lassen. Ist eine Prüfung nicht mehr nachholbar, so fallen die Ersatzprüfungen dem Vertragspartner zur Last.

- 8.14 Sämtliche Produkte sind mit dem Hersteller- und Fertigungscode, der Werkstoffbezeichnung, der Materialnummer und der Bestellnummer zu kennzeichnen, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 8.15 Werden mangelhafte Lieferungen zurückgesandt, so erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.

## 9. Eigentumsübergang

- 9.1 Die gelieferte Ware geht mit der Bezahlung in unser uneingeschränktes Eigentum über. Weiter gehende Eigentumsvorbehalte, insbesondere der erweiterte Eigentumsvorbehalt, sind ausgeschlossen.

## 10. Zeichnungen, Muster, Werkzeuge

- 10.1 Dem Vertragspartner überlassene Zeichnungen, Muster, Modelle, Daten oder sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Alle weiter bestehenden Rechte, insbesondere Urheberrechte verbleiben bei uns. Werden Werkzeuge oder Teile etc. nach vorheriger Einwilligung durch uns an Dritte weitergegeben, so ist dem Dritten unser Eigentum schriftlich mitzuteilen.
- 10.2 Sämtliche Zeichnungen, Muster, Modelle, Daten oder Unterlagen müssen an uns nach Ausführung des Auftrags unverzüglich herausgegeben werden, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Das gilt auch für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Beziehungen oder teilweiser bzw. völliger Nichtausführung des Auftrags, aus welchen Gründen auch immer.
- 10.3 Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen keine Kopien der unter 10.1. genannten Unterlagen gemacht oder einbehalten werden. Die Nutzung der Unterlagen für eigene Zwecke etc. des Vertragspartners oder Dritte sowie die Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
- 10.4 Auftragsabwicklungen erfordern die gegenseitige Unterstützung, Beratung und gemeinsame Entwicklung. Das gilt auch, wenn wir entsprechende Vorgaben zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner hat unsere Unterlagen zu überprüfen und schriftlich die Unbedenklichkeit mitzuteilen. Bestehen Bedenken, so sind uns diese unverzüglich vor Ausführung des Auftrags mitzuteilen. Mit Serienanfertigungen darf erst begonnen werden, wenn wir den Vertragspartner entsprechend schriftlich informiert haben. Grundsätzlich sind in diesen Fällen unsere Zeichnungen, Muster, Modelle sowie die sonstigen Unterlagen für die Auftragsausführung maßgeblich, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Verlangen wir Ausfallmuster, so darf die Serienanfertigung erst nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Ausfallmusters beginnen.
- 10.5 Soweit durch den Auftrag Schutzrechte betroffen sind, verpflichtet sich der Vertragspartner, diese nur im Rahmen dieses Vertrages und seines Zweckes in seinem Unternehmen zu nutzen. Ihm steht in jedem Fall lediglich ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu, das zeitlich an die Laufzeit dieses Vertrages gebunden ist. Entsteht Miturheberrecht, so verzichtet der Vertragspartner auf seine entsprechenden Rechte. Durch die Vergütung aus diesem Vertrag sind sämtliche Ansprüche abgegolten.
- 10.6 Der Vertragspartner haftet dafür, dass Lieferungen und Leistungen keine angemeldeten oder bestehenden Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Lizenzrechte oder sonstigen Rechte verletzen. Er stellt uns von jeglichen Ansprüchen Dritter insofern frei. Schäden oder Belastungen, die insofern auf uns zukommen, hat der Vertragspartner zu ersetzen.
- 10.7 Werkzeuge, Formen etc., die ganz oder teilweise von uns gefertigt sind, sind unser Eigentum. Die Parteien sind sich ferner darüber einig, dass wir nach Auftragsvergabe und Teil-/Endherstellung der Werkzeuge, Formen, etc. ohne Rücksicht auf den Bau- oder Fertigungszustand Eigentümer der von uns in Auftrag gegebenen oder für Lieferung an uns speziell angefertigten Werkzeuge, Formen etc. werden und der Auftragnehmer diese für uns besitzt. Diese Werkzeuge, Formen etc. sind kostenfrei als unser Eigentum zu kennzeichnen, getrennt zu lagern und zu verwalten sowie auf Kosten des Auftragnehmers gegen Unbrauchbarkeit, Zerstörung und Untergang zu versichern.

- 10.8 Nach Auftragsende sind Werkzeuge, Formen etc. unverzüglich auf Anforderung an uns herauszugeben. Vollbezahlte Werkzeuge, Formen etc. sind uns auszuhändigen. Nicht bezahlte Werkzeuge, Formen etc. sind uns gegen angemessene Zahlung bzw. Restzahlung anzubieten.
- 10.9 Erfolgt keine Herausgabeanforderung gemäß Ziff. 10.8., so sind die Werkzeuge, Formen etc. nach Abwicklung des letzten Auftrags fünf Jahre für uns kostenfrei zu verwahren. Das gilt auch bei Nichterteilung von Produktions- oder Lieferaufträgen. Nach Ablauf der Verahrungsfrist gilt Ziff. 10.8 entsprechend. Eine Verschrottung oder anderweitige Verwertung ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung zulässig.
- 10.10 Beantragt der Vertragspartner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder wird dieses eröffnet, oder kommt er aus anderen Gründen schuldhaft seinen vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht nach, so können wir die Werkzeuge, Formen etc., die für die Produktion der uns gelieferten Produkte verwendet werden, sofern wir anteilige Kosten für die Werkzeuherstellung etc. entrichtet haben oder diese vertragsgemäß entrichten, herausverlangen. Der Vertragspartner ist in diesen Fällen zur unverzüglichen Herausgabe der Werkzeuge etc. verpflichtet. Eine etwaige Zahlungsverpflichtung bleibt unberührt und berechtigt nicht zum Rückbehalt.
- 10.11 In allen Fällen ist der Vertragspartner zur ordnungsgemäßen Instandhaltung, Wartung und Lagerung der Werkzeuge, Formen etc. auf seine Kosten verpflichtet, soweit nicht Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

#### **11. Materialbeistellungen**

- 11.1 Von uns überlassenes Material und überlassene Teile bleiben in unserem Eigentum, wobei der Fertigungszustand unerheblich ist. Vom Vertragspartner hieraus gefertigte Produkte stehen in unserem Eigentum, die der Vertragspartner für uns besitzt und unentgeltlich verwahrt. Auf Verlangen hat der Vertragspartner die Produkte gegen Wertausgleich herauszugeben. Materialbeistellungen sind kostenfrei als unser Eigentum zu kennzeichnen, gesondert zu lagern sowie zu verwalten.
- 11.2 Materialbeistellungen dürfen nur für unsere Aufträge verwendet werden.
- 11.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass wir in allen Fällen im Zeitpunkt der Umbildung, Verarbeitung oder Vermischung des in unserem Eigentum stehenden Materials Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache werden.
- 11.4 Sämtliche in unserem Eigentum stehenden Sachen verwahrt der Vertragspartner kostenfrei und trägt die Gefahr des Untergangs, des Verlusts und der Beschädigung.

#### **12. Weitergabe von Aufträgen**

- 12.1 Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung ist unzulässig. Wir werden die Einwilligung erteilen, sofern keine sachlichen Gründe hiergegen ersichtlich sind.
- 12.2 Eine unberechtigte ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung erfolgte Weitergabe von Aufträgen berechtigt uns, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

#### **13. Zurückbehaltung, Aufrechnung**

- 13.1 Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, soweit dies aufgrund einer rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Forderung erfolgt. Entsprechendes gilt für Aufrechnungen des Vertragspartners. Insbesondere dürfen vereinbarte Lieferungen nicht wegen streitiger anderer Ansprüche zurückgehalten werden.

#### **14. Geheimhaltung**

- 14.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bestellungen und die damit in Zusammenhang stehenden Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten, soweit nicht eine ausdrückliche schriftliche abweichende Vereinbarung getroffen ist. Das gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.
- 14.2 Nur nach unserer schriftlichen ausdrücklichen vorherigen Zustimmung ist dem Vertragspartner gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Werbe- und PR-Material etc. hinzuweisen.

#### **15. Erfüllungsort**

- 15.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist 90518 Altdorf bei Nürnberg, soweit nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes bestimmt ist.

#### **16. Recht der Bundesrepublik Deutschland**

- 16.1 Der Vertrag einschließlich der zukünftigen Rechtsbeziehungen unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss des UN- Kaufrechts.

#### **17. Gerichtsstand**

- 17.1 Zuständig für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte in Nürnberg.

#### **18. Salvatorische Klausel**

- 18.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen tritt die rechtlich zulässige Regelung oder Handhabe, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck entspricht oder am nächsten kommt.

E-T-A Elektrotechnische Apparate GmbH  
D-90518 Altdorf .Industriestraße 2-8  
Tel. +49 (0 91 87)10-0 .Fax +49 (0 91 87)10-378  
E-Mail: info@e-t-a.de .www.e-t-a.com  
supplierportal@e-t-a.de

Stand : Oktober 2007